

Brauchen wir Helden- und Märtyrerlegenden?

Kritische Anmerkungen zur lesbisch-schwulen Erinnerungskultur¹

„Für die Homosexuellen ist das Dritte Reich noch nicht zu Ende“.² So bilanzierte der Historiker Hans-Joachim Schoeps 1963 die Situation schwuler Männer in der Bundesrepublik. Das war zwar übertrieben, hatte aber einen wahren Kern: Der 1935 erheblich verschärfte § 175 war 1945 nicht als NS-Unrecht abgeschafft worden, vielmehr verurteilten bundesdeutsche Gerichte bis 1969 noch etwa 50.000 Männer nach diesem „Homosexuellenparagrafen“ zu Gefängnisstrafen – ebenso viele wie in der NS-Zeit. An eine historische Aufarbeitung war da nicht zu denken. Die Homosexuellen zählten vielmehr zu den „vergessenen“ Opfergruppen, denen lange Zeit weder Entschädigung noch Anerkennung zuteilwurde. Vor diesem Hintergrund kann es nicht verwundern, dass die etablierte Geschichtswissenschaft die nationalsozialistische Homosexuellenverfolgung lange ignorierte. Die einzige seriöse Veröffentlichung war ein „Gutachten“ zur „Bearbeitung des Sachgebietes Homosexualität durch die Gestapo“, das Hans Buchheim 1956 für das Institut für Zeitgeschichte erstellte und dessen Umfang von lediglich einer Druckseite deutlich machte, welche Relevanz man dem Thema beimaß. Buchheim kam darin zu dem zweifelhaften Ergebnis, Homosexualität sei „ein beliebter Vorwand zur Verfolgung politischer Gegner“ gewesen.³ Dass die Nationalsozialisten die Homosexualität selbst als Bedrohung betrachtet haben könnten, war damals kaum vorstellbar.

Im Ergebnis blieb die Aufarbeitung der Homosexuellenverfolgung den „Betroffenen“ selbst überlassen. Es war die seit den siebziger Jahren entstehende Schwulen- und Lesbenbewegung, die damit begann, die „eigene“ Geschichte, als die man die Homosexuellenverfolgung nun verstand, zu erforschen. Und es ist unschwer zu erkennen, dass dies meist ganz gegenwärtigen Zwecken diene, so insbesondere der Konstruktion kollektiver Identität. Es war kein Zufall, dass mit dem „Rosa Winkel“ ausgerechnet die Kennzeichnung Homosexueller in den NS-Konzentrationslagern zu einem Symbol positiver Identifikation avancierte. Dabei ging es weniger um das Andenken an die KZ-Häftlinge als um die Überwindung aktueller Stigmatisierung und Diskriminierung. Gleichzeitig kam es zu einer „Überidentifikation“ mit den Opfern, zur „Ausbildung einer ‚Opferidentität‘“, wie Michael Holy schon 1997 kritisierte.⁴ Dennoch – oder auch gerade deswegen – erwies sich diese Form der Aufarbeitung als sehr erfolgreich: 1985 erwähnte Bundespräsident Richard von

¹ Dieser Artikel basiert auf folgendem Aufsatz von Alexander Zinn: Abschied von der Opferperspektive. Plädoyer für einen Paradigmenwechsel in der schwulen und lesbischen Geschichtsschreibung. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 67 (2019) 11, S. 934–955. Eine Kurzfassung des Textes erschien am 27.1.2021 in der Berliner Zeitung (http://www.cultpress.de/rosa-winkel/BLZ_27_01_Alexander_Zinn).

² Hans Joachim Schoeps, Überlegungen zum Problem der Homosexualität. In: Der homosexuelle Nächste. Symposiumband in der Reihe der Stundenbücher. Hamburg 1963. S. 74–114, hier 86.

³ Hans Buchheim, Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Verlag des Instituts für Zeitgeschichte, München 1958, S. 309 f.

⁴ Michael Holy, Der entlehene rosa Winkel. In: Initiative Mahnmal Homosexuellenverfolgung (Hg.), Der Frankfurter Engel: Mahnmal Homosexuellenverfolgung. Ein Lesebuch, Frankfurt a. M. 1997, S. 74–87, hier 82 f.

Weizsäcker die „getöteten Homosexuellen“ erstmals als eine Opfergruppe. 2002 wurden die meisten Urteile nach § 175 aufgehoben – nicht allerdings die, in denen es um „Jugendverführung“ gegangen war. 2008 wurde in Berlin schließlich auch ein offizielles „Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen“ eingeweiht.

Dem Hang zu Dramatisierung und Larmoyanz, der mit der spezifischen Form schwules lesbische Aufarbeitung einherging, taten all diese Erfolge keinen Abbruch. Auch wenn anfängliche Überspitzungen wie die Rede von einem „Massenmord“ bzw. „Homocaust“ inzwischen überwunden sind, leidet die einschlägige Forschung bis heute an einer unheilvollen Neigung zur selektiven Wahrnehmung. Dies gilt erst recht für die lesbische und schwule Gedenkkultur, die nach Helden und Märtyrern verlangt, aber nichts hören will von der Ambivalenz, die viele Opferbiografien prägte. Mitunter trieb und treibt dies geradezu groteske Blüten. So etwa die Ausstellung des Schwulen Museums über den KZ-Überlebenden Heinz Dörmer, in der dieser als „ein Opfer nazistischer Strafwillkür“ vorgestellt wurde, wobei man geflissentlich übersah, dass Dörmer nicht wegen einvernehmlicher Beziehungen, sondern wegen Kindesmissbrauchs verurteilt worden war – und heute ebenso verurteilt würde.⁵ Oder die aktuellen Bemühungen der Holocaust-Forscherin Anna Hájková, die lesbische KZ-Wärterin Anneliese Kohlmann zu einem Opfer der „Homophobie“ von KZ-Häftlingen zu stilisieren.⁶ Besonders irrlüchtern erscheint auch die Initiative für ein Lesben-Denkmal in der KZ-Gedenkstätte Ravensbrück, das an eine Verfolgung erinnern soll, die sich historisch nicht belegen lässt – dazu später noch mehr.

Das Ergebnis von Dramatisierung und selektiver Wahrnehmung ist ein in manchen Aspekten ziemlich schiefes Geschichtsbild. Hinsichtlich der Situation schwuler Männer unter dem NS-Regime wird zum Beispiel gerne betont, sie hätten, wie Burkhard Jellonnek meinte, in ständiger „Furcht vor der drohenden Verhaftung“ gelebt.⁷ Tatsächlich verzehnfachte sich die Zahl der Strafverfahren von 1933 bis 1939 auf rund 8.000 und diejenigen, die zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden, traf ein hartes Schicksal. Übersehen wird aber oft, dass nicht mehr als ein Viertel der mutmaßlichen Homosexuellenpopulation ins Visier von Polizei und Gestapo geriet und nur etwa zehn Prozent verurteilt wurden. In einem beträchtlichen Teil dieser Fälle ging es im Übrigen um den Vorwurf der „Verführung“ von Personen unter 21 Jahren – je nach Region dürften nur ein bis maximal zwei Drittel der Strafverfahren Sexualkontakte unter Erwachsenen betroffen haben. Das Gros der „gewöhnlichen“ Homosexuellen konnte sich der Verfolgung also entziehen und wie sehr die-

⁵ Wolfgang Theis, Auch ein Leben. In: Andreas Sternweiler (Hg.), Und alles wegen der Jungs. Pfadfinderführer und KZ-Häftling: Heinz Dörmer. Lebensgeschichten, Bd. 2, Berlin 1994, S. 7 f.

⁶ Vgl. Anna Hájková, Als sich eine Aufseherin in die Jüdin Helene Sommer verliebte. In: Der Tagesspiegel vom 14.12.2019 (<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/eine-queere-beziehung-im-kz-als-sich-eine-aufseherin-in-die-juedin-helene-sommer-verliebte/25329104.html>; 23.1.2021); Solveig Grothe, Klage gegen Historikerin. Lesbische Beziehungen im KZ – zu intim für die Forschung? In: Der Spiegel vom 17.12.2020 (<https://www.spiegel.de/geschichte/lesbische-beziehungen-im-kz-zu-intim-fuer-die-forschung-a-74df1056-ec60-44f9-a2b4-5697493d7a3f>; 17.12.2020).

⁷ Burkhard Jellonnek, „Staatspolizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsmethoden gegen Homosexuelle. Regionale Differenzen und Gemeinsamkeiten“. In: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 2003, S. 343–356, hier 356.

se tatsächlich ihren Alltag bestimmte, ist zumindest eine offene Frage. Dass einige, wie Rüdiger Lautmann schon 1980 betonte, ihre gleichgeschlechtlichen Eskapaden im „Dritten Reich“ später als „die schönste Zeit meines Lebens“ beschrieben, zeigt, dass das vorherrschende Bild einer „totalen Verfolgung“ wohl eher übertrieben ist und eine etwas differenziertere Perspektive nottäte.⁸

Von einer Schiefelage ist auch das öffentliche Bild des Rosa-Winkel-Häftlings geprägt. Obwohl Jürgen Müller für Köln schon im Jahr 2000 festgestellt hatte, dass „der ‚gewöhnliche Homosexuelle‘ in der Regel nicht mit der Einweisung in ein Konzentrationslager bedroht war“, hält sich das gegenteilige Bild bis heute. Müllers Erkenntnis, dass es nur „bestimmte Homosexuellentypen“ waren, die mit KZ-Haft rechnen mussten, nämlich „Jugendverführer“, Prostituierte und wegen Kindesmissbrauch verurteilte Männer, wird nun durch neue Forschungsergebnisse aus Leipzig bestätigt.⁹ Von 81 Männern, die hier in KZ-Haft kamen, waren 29 wegen „Jugendverführung“ vorbestraft, in weiteren 17 Fällen ging es um unzüchtige Handlungen mit Kindern. In acht Fällen wurden „Strichjungen“ in Konzentrationslager deportiert, die Gestapo-Chef Heinrich Himmler als oftmals selbst noch jugendliche „Verführer“ besonders gefährlich erschienen. Bei sechs Männern ging es um „einfache“ Homosexualität in Kombination mit politischer Verfolgung, bei weiteren zehn spielten diverse andere Vorstrafen die entscheidende Rolle, zum Beispiel Diebstahl oder Erpressung. Nur in einem Fall ist einigermaßen zweifelsfrei nachweisbar, dass es alleine die einvernehmliche Homosexualität war, die zur KZ-Einweisung führte. Der für die Homosexuellenverfolgung maßgebliche Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 12. Juli 1940, demzufolge „in Zukunft alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner verführt haben“, in „polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen“ waren, wurde von der Leipziger Kripo als ein Sondererlass „gegen homosexuelle Jugendverführer“ interpretiert.¹⁰ Und es spricht viel dafür, dass der Erlass nicht nur in Köln und Leipzig so interpretiert wurde, sondern in weiten Teilen des Reiches. Da es sich um die bislang einzigen systematischen Untersuchungen zu den Kriterien der KZ-Einweisung Homosexueller handelt, erscheinen weitere Studien zwar notwendig. Die Ergebnisse aus Köln und Leipzig sind aber so klar, dass es eher überraschend wäre, wenn Befunde aus anderen Regionen die Fokussierung auf „homosexuelle Jugendverführer“ grundlegend infrage stellen würden. Kurz: Das öffentliche Bild vom Rosa-Winkel-Häftling, das von den Zeitzeugenberichten „gewöhnlicher“ Homosexueller wie Josef Kohout und Rudolf Brazda geprägt wurde, scheint wenig repräsentativ zu sein. Offenbar waren Männer wie Kohout und Brazda eher „ungewöhnliche“ KZ-Häftlinge, also Ausnahmefälle, die wenig Aussagekraft haben hinsichtlich der Einweisungspraxis der Kriminalpolizeistellen.

⁸ Rüdiger Lautmann, „Hauptdevise: bloß nicht anecken.“ Das Leben homosexueller Männer unter dem Nationalsozialismus. In: Johannes Beck (Hg.), Terror und Hoffnung in Deutschland 1933–1945. Leben im Faschismus, Reinbek 1980, S. 366–390, hier 371.

⁹ Jürgen Müller, Praxis polizeilicher Vorbeugungshaft. In: Olaf Mußmann (Bearb.), Wissenschaftliche Tagung. Homosexuelle in Konzentrationslagern. Vorträge, Bad Münstereifel 2000, S. 39–43, hier 43.

¹⁰ SächStA Leipzig, Bestand 20031, Polizeipräsidium, PP-S – Nr. 2001, Bl. 15

Auch die Aufarbeitung der Situation lesbischer Frauen ist von Überspitzungen und Fehlinterpretationen geprägt. Obwohl die Historikerin Claudia Schoppmann schon 1991 feststellte, dass es „keine systematische Verfolgung lesbischer Frauen gegeben hat“, hält sich bis heute die Vorstellung, weibliche Homosexualität sei ein Verfolgungsgrund gewesen.¹¹ Vor allem in der Presse wird dieses Bild bedient, was einige Aktivist*innen dazu beflügelt, Ansprüche an Gedenkstätten und Erinnerungskultur zu stellen, die jeglicher Grundlage entbehren.¹² Denn obwohl die Nationalsozialisten auch die weibliche Homosexualität ablehnten, verzichteten sie bei der Strafrechtsverschärfung im Jahr 1935 ganz bewusst auf eine Kriminalisierung. Der einfache Grund: Das von Heinrich Himmler entwickelte Bedrohungsszenario, schwule Männer könnten den nationalsozialistischen „Männerstaat“ unterwandern und zerstören, traf auf Frauen nicht zu. Deswegen wurde nach dem „Anschluss“ Österreichs im Jahr 1938 auch festgelegt, das dortige Strafgesetzbuch, das auch die weibliche Homosexualität kriminalisierte, baldmöglichst dem reichsdeutschen anzugleichen. Da sich dieser Prozess kriegsbedingt verzögerte, gab Roland Freisler 1942 schließlich die Anweisung, „die lesbische Liebe nicht mehr zu bestrafen (gilt für die Ostmark)“.¹³ Es war also der erklärte Wille der NS-Machthaber, die weibliche Homosexualität straffrei zu lassen. Zwar ermittelte die Polizei auch gegen lesbische Frauen, wenn sie von böswilligen Nachbarn angezeigt wurden. Doch die Staatsanwaltschaft stellte diese Verfahren regelmäßig ein.¹⁴ Zu Sanktionen kam es allenfalls, wenn Kinder involviert waren. So wurde den beiden Berliner Fabrikarbeiterinnen Hildegard W. und Helene T. von der Gestapo das Zusammenwohnen verboten, weil sie, „ohne auf die Kinder Rücksicht zu nehmen, ihr schamloses Treiben ungeniert ausgeführt“ hätten.¹⁵

Obwohl all dies bekannt ist, halten viele Aktivist*innen und auch Historiker*innen aus der lesbisch-schwulen Community an der Vorstellung fest, weibliche Homosexualität sei ein Verfolgungsgrund gewesen. Nebulös ist da von einer „versteckten“ Verfolgung die Rede.¹⁶ Zum Beleg wird regelmäßig auf einzelne Häftlinge des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück verwiesen, in deren Haftunterlagen sich der Hinweis „lesbisch“ fand. Diese seien unter „Vorwänden“ zum Beispiel als Asoziale oder Jüdinnen inhaftiert worden. Bei genauerer Betrachtung dieser Fälle wird aber schnell klar, dass die Homosexualität nicht

¹¹ Claudia Schoppmann, *Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität*, 2. überarb. Aufl., Pfaffenweiler 1997, S. 263.

¹² Vgl. etwa die entsprechende Berichterstattung des Tagesspiegels: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/lesben-im-nationalsozialismus-ich-wollte-nicht-sterben-bevor-ich-eine-frau-gekuesst-habe/20603344.html>; 23.1.2021; <https://www.tagesspiegel.de/wissen/lesbische-frauen-in-der-ns-zeit-verstoss-gegen-das-gesunde-volksempfinden/11037994.html>; 23.1.2021.

¹³ Vortrag Freislers zur Strafrechtspflege im Kriege vom 31.3.1942 (BArch, R 3001/24162, Bl. 27); Sitzungsprotokoll des Generalstaatsanwalts von Jena (ThHStA Weimar, Generalstaatsanwalt, Sign. 430, Bl. 195–199, hier 196).

¹⁴ Vgl. Samuel Clowes Huneke, *The Duplicity of Tolerance. Lesbian Experiences in Nazi Berlin*. In: *Journal of Contemporary History*, 54 (2019) 1, S. 30–59.

¹⁵ Bericht der Gestapo vom 23.5.1940 (LAB, A Pr. Br. Rep. 030-02-05, Nr. 922, unpag.).

¹⁶ Zum Mythos einer „versteckten“ Verfolgung vgl. Alexander Zinn, *Abschied von der Opferperspektive. Plädoyer für einen Paradigmenwechsel in der schwulen und lesbischen Geschichtsschreibung*. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 67 (2019) 11, S. 934–955, hier insb. S. 947–949.

der Verfolgungsgrund war. Ein häufig erwähnter Fall ist der der Prostituierten Margarete Rosenberg und der Arbeiterin Elli Smula, die 1940 als Straßenbahnschaffnerinnen bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) „dienstverpflichtet“ wurden. Wenige Wochen später wurden sie von ihrem Arbeitgeber angezeigt, weil sie „Arbeitskameradinnen mit in die Wohnung nehmen, sie unter Alkohol setzen und dann mit ihnen gleichgeschlechtlich verkehren“.¹⁷ Beide wurden schließlich ins KZ Ravensbrück deportiert, wo man sie als politische Häftlinge registrierte, aber auch auf ihre (angeblich) lesbische Veranlagung hinwies.¹⁸ Die Forschung zu diesem Fall ist bislang auf den Aspekt der Homosexualität fixiert. So wird meist behauptet, die beiden seien „wegen ihres Lesbischseins von Staats wegen verfolgt“ worden.¹⁹ Eine Interpretation, die in die Irre führt, denn der BVG ging es nicht um die sexuellen Handlungen, sondern darum, dass die Beteiligten „am nächsten Tag nicht ihren Dienst versehen konnten“ – wofür im Wesentlichen der Alkoholkonsum verantwortlich gewesen sein dürfte.²⁰ So habe Rosenberg „während der 1 ½ Monate ihrer Beschäftigung bei der BVG 16 Tage“ gefehlt, wodurch „der Betrieb des Straßenbahnhofs Treptow stark gefährdet“ worden sei.²¹ Derartige „Dienstpflichtverletzungen“ wurden streng verfolgt, erst recht bei einem kriegswichtigen Betrieb wie der BVG. Tatsächlich waren sie auch der Grund für die Verhaftung und KZ-Einweisung der beiden Frauen. So notierte die Gestapo auf der Karteikarte von Rosenberg als „Grund der Schutzhaft“ zunächst „Arbeitsverweigerung“, ersetzte den Eintrag dann aber durch die Formulierung: „Hat die Arbeit vernachlässigt.“²²

Bei etwa einem Dutzend (von insgesamt 130.000) Ravensbrück-Häftlingen ließen sich bislang Bezüge zum Thema Homosexualität nachweisen. Doch in keinem dieser Fälle ist zu belegen, dass die Homosexualität der Grund der KZ-Haft war. Vor diesem Hintergrund ist es nicht weiter verwunderlich, dass die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten und deren Beiräte nicht bereit sind, der Errichtung eines Gedenkzeichens zuzustimmen, das eine solche Verfolgung insinuiert. Erstaunen muss hingegen, dass sich hinter dem entsprechenden Antrag der Initiative „Autonome feministische FrauenLesben“, der der Stiftung seit fünf Jahren trotz mehrfacher Ablehnung immer wieder vorgelegt wird, inzwischen fast die gesamte lesbisch-schwule Community versammelt hat.²³ Selbst der „Fachverband Homosexualität und Geschichte“ ist sich nicht zu schade, eine Forderung zu un-

¹⁷ Gestapo-Vermerk vom 26.9.1940 (Landesarchiv Berlin, A Rep. 358-02, Nr. 111948 – Strafverfahren gegen Artur Rosenberg wg. Zuhälterei, Bl. 2).

¹⁸ ITS-Archiv, Transportliste vom 30.11.1940, Dokumente 1.1.35.1/3761421 und 1.1.35.1/3761422.

¹⁹ Claudia Schoppmann, Zeit der Maskierung. Zur Situation lesbischer Frauen im Nationalsozialismus. In: Burkhard Jellonek/Rüdiger Lautmann (Hg.), Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn 2002, S. 71–93, hier 78.

²⁰ Urteil vom 25.11.1941 (Landesarchiv Berlin, A Rep. 358-02, Nr. 111848 – Strafverfahren gegen Margarete Rosenberg wg. Meineids), S. 6.

²¹ Gestapo-Vermerk vom 26.9.1940 (ebd., Bl. 2).

²² Schutzhaft-Karteikarte Margarete Rosenberg (BArch, R/58/9692).

²³ Vgl. etwa <https://m.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/gedenkkugel-fuer-kz-ravensbrueck-neuer-vorstoss-zum-erinnern-an-lesbische-ns-opfer/26239632.html>; 22.1.2021; <https://de-de.facebook.com/pages/category/Community/Gedenkkugel-f%C3%BCr-die-ermordeten-lesbischen-Frauen-im-Frauen-KZ-Ravensbr%C3%BCck-1779855708741466/>; 22.1.2021.

terstützen, die sich historisch nicht untermauern lässt. Doch der Glaube, wissenschaftliche Erkenntnis lasse sich mit Agitprop-Methoden herstellen, ist ebenso irrig wie die Hoffnung, eine unzutreffende Behauptung werde wahr, wenn sie nur oft genug wiederholt wird.

Die unglückselige Neigung lesbisch-schwuler Forschung und Erinnerungskultur zur selektiven Wahrnehmung ist historisch zwar nachvollziehbar und, als Reaktion auf die lange währende Stigmatisierung und Ausgrenzung Homosexueller, auch verständlich. Inzwischen allerdings ist es an der Zeit, diese „Kinderkrankheit“ hinter sich zu lassen. Man nivelliert das historische Unrecht nicht, wenn man zu einer differenzierten Perspektive vordringt und bereit ist, die Geschichten lesbischer Frauen und schwuler Männer in ihrer ganzen Ambivalenz wahrzunehmen. Doch man setzt viel aufs Spiel, wenn man ihre Biografien „frisiert“, um sie zu Helden- und Märtyrerlegenden zu stilisieren. Letztlich geht es dabei um die Glaubwürdigkeit einer ganzen Community, die in den vergangenen 50 Jahren viel erreicht hat, die diese Erfolge aber gerade zu verspielen droht. Der amerikanische Historiker James D. Steakly brachte diese Problematik schon vor 20 Jahren auf den Punkt: „Wie können wir den historischen Revisionisten, also all jenen Vertretern der pseudowissenschaftlichen Auschwitz-Lüge, den Vorwurf machen, sie würden Fakten verzerren oder ignorieren, solange wir selber mit historisch nicht haltbaren Tatsachen argumentieren?“²⁴ Erhört wurde seine Mahnung bis dato nicht.

Zum Autor:

Dr. Alexander Zinn ist affiliiertes Forscher am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung der TU Dresden, für das er gerade eine Studie zur Homosexuellenverfolgung in Sachsen in den Jahren 1933 bis 1968 erstellt hat. Seit 2008 ist Zinn Mitglied im Internationalen Beirat der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten.

²⁴ James D. Steakly, Selbstkritische Gedanken zur Mythologisierung der Homosexuellenverfolgung im Dritten Reich. In: Jellonnek/Lautmann (Hg.), Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle, S. 55–68, hier 67.